

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Stück, 24.06.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 24. Juni 1924.) 48. Stück.

Inhalt:

Nr. 98. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 19. Juni 1924, betreffend Vereinigung eines Teils der Gemeinde Eversten mit der Stadtgemeinde Oldenburg und Bildung der Gemeinde Ofen.

Nr. 98.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Vereinigung eines Teils der Gemeinde Eversten mit der Stadtgemeinde Oldenburg und Bildung der Gemeinde Ofen.

Oldenburg, den 19. Juni 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

§ 1.

Ein Teil der Gemeinde Eversten wird mit der Stadtgemeinde Oldenburg zu einer Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Das der Stadtgemeinde hinzuzulegende Gebiet wird wie folgt begrenzt:

An der Nordseite des Hunte-Ems-Kanals beginnend, läuft die Grenze in nördlicher Richtung an der Westseite

des im staatlichen Eigentum befindlichen sog. Kavallerieweges entlang bis zur Gemeindechauffee von Oldenburg nach Friedrichsfehn, überschreitet diese und wendet sich, der Nordseite dieser Chauffee auf kurzer Strecke folgend, nach Osten, bis sie die Südostseite des Gemeindegeweges 4d trifft. Sodann läuft die Grenze an dieser Seite des genannten Weges entlang bis zu seinem Endpunkt am Gemeindegeweg Nr. 4c. Hier springt die Grenze auf die Westseite der Gemeindegeweges Nr. 4c um und folgt dieser, sich nach Norden wendend, bis zur Gemeindechauffee von Oldenburg nach Petersfehn. Der Südseite dieser Chauffee nach Osten folgt sie alsdann bis zur Einmündung des Gemeindegeweges Nr. 5a, verläuft weiter an der Ostseite des Gemeindegeweges Nr. 5a in nordöstlicher Richtung bis zur Haaren, springt hier, dem südlichen Ufer folgend, auf die Westseite des Gemeindegeweges Nr. 5b um und verläuft an dieser Wegseite bis zur Grenze zwischen den Parzellen 60 einerseits und 144/61 und 240/61 andererseits der Flur 14, folgt dieser Grenze in nordwestlicher Richtung und läuft an der Nordgrenze der Parzelle 240/61 entlang bis zum Gemeindegeweg Nr. 45. Von hier ab folgt die Grenze dann der Westseite des Gemeindegeweges Nr. 45 in nordwestlicher Richtung bis zum Bahndamm der Strecke Oldenburg-Bloh, überschreitet denselben und den nördlich an diesem liegenden Parallelweg und verläuft weiter in nördlicher Richtung an der Westseite des Gemeindegeweges Nr. 45 bis zur Einmündung des Gemeindegeweges Nr. 49 in den Gemeindegeweg Nr. 45, springt hier auf die Ostseite des letztgenannten Weges um und verläuft an der Ostseite dieses Weges entlang bis zur Staatschauffee Oldenburg-Zwischenfehn, überquert sie und geht an der Nordostseite dieser Chauffee entlang bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Parzellen 239/124 und 277/138 der Flur 15. Von diesem Punkt aus folgt die Grenze der Nordgrenze der Parzelle 277/138, der Westgrenze der Parzelle 232/137 und der Nordostgrenze der Parzelle 314/135 bis zum Gemeindegeweg

Nr. 58. In nordöstlicher Richtung folgt die Grenze nunmehr der Südostseite dieses Weges bis zum Gemeindegeweg Nr. 57, dann, sich nach Nordwesten wendend, der Südwestseite dieses Weges bis zur südöstlichen Grenze der Parzelle 100 der Flur 17 und läuft alsdann entlang dieser Grenze und der südwestlichen Grenze der Parzelle 97 bis zur westlichen Ecke dieser Parzelle, dann entlang der nordwestlichen Grenze der Parzellen 97, 96, 95 und 203/92 bis zur Nordecke dieser letztgenannten Parzelle in der Grenze gegen Parzelle 255/87. Weiterhin folgt die Grenze dieser Grenze und der der Parzelle 91 bis zum Genossenschaftsweg Nr. 55. An der Nordwestseite dieses Weges weitergehend, erreicht die Grenze die Gemeindechauffee von Oldenburg nach Wieselstede, überquert diese und verläuft alsdann in südöstlicher Richtung an der nordöstlichen Seite der Chauffee auf einer kurzen Strecke bis zur Alexanderbäke (Wasserzug Nr. 41), an deren Nordwestseite sie weiterverläuft, bis sie in die Nordwestgrenze der Parzellen 400/91 und 399/91 der Flur 18 übertritt und dieser folgend den Genossenschaftsweg Nr. 9 erreicht. Die Grenze wendet sich hier nach Südosten und geht an der Südwestseite dieses Weges entlang bis zum Gemeindegeweg Nr. 70, folgt, sich nach Norden wendend, der Ostseite dieses Weges und des Privatweges Parzelle 109 der Flur 19 und der Westseite der Parzellen 123, 251/124, 255/132, 230/126 und 229/64 bis zum Gemeindegeweg Nr. 71 und verläuft an dessen Südseite entlang bis zur Mitte des Bahnkörpers.

Die Haarenbrücke auf der Grenze der Gemeindegeweg Nr. 5a und Nr. 5b ist von der Stadt zu unterhalten.

§ 3.

Die südlich der neuen Kanallinie in Hundsmühlerhöhe liegenden, bisher zur Gemeinde Eversten gehörigen Flächen werden der Gemeinde Wardenburg zugeteilt.

§ 4.

Die übrig bleibenden Gebietsteile der Gemeinde Eversten bilden künftig die Gemeinde Dfen.

§ 5.

Die Einwohner der bisherigen Stadtgemeinde und des einzugemeindenden Gebiets werden, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, in allen Rechten und Pflichten sowie in der Teilnahme an den Gemeindeanstalten einander gleichgestellt.

§ 6.

Die Gemeindefeldbeamten und Gemeindefeldbediener, die sich am 1. Oktober 1923 im Dienste der Gemeinde Eversten befanden oder nach diesem Zeitpunkte mit Zustimmung des Gesamtstadtrats der Stadt Oldenburg angestellt sind, gehen mit Ausnahme des Gemeindefeldbedieners, der in den Dienst der Gemeinde Dfen tritt, vom Tage der Eingemeindung an mit dem Gehalt und der Ruhegehaltsberechtigung sowie zu den sonstigen Anstellungsbedingungen in der Besoldungsgruppe, der sie am 1. Oktober 1923 angehört haben, in den Dienst der Stadt Oldenburg über. Unterschiede gegenüber den städtischen Beamten der Besoldungsgruppen I—VIII sind bei gleicher Bedeutung der Beamtenstellung zu beseitigen.

Entsprechendes gilt für die Lehrkräfte, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an den Schulen in dem einzugemeindenden Gebiet tätig sind, und mit Ausnahme des jüngeren der beiden Bürogehilfen, der in den Dienst der Gemeinde Dfen tritt, für die Beschäftigten ohne Beamten-eigenschaft.

Der Gemeindevorsteher erhält bis zum 30. Dezember 1929 ein Ruhegehalt, das nach seinem gegenwärtigen Dienst-einkommen vom Stadtmagistrat in Einvernehmen mit dem Eingemeindungsausschuß der Gemeinde Eversten nach An-

hörung des Gemeindevorstehers mit Genehmigung des Ministeriums des Innern festgesetzt wird. Die Gemeinde Osen hat zum Ruhegehalt einen Beitrag in Höhe von drei Behteln zu leisten.

§ 7.

Das Statut 86 der Stadtgemeinde Oldenburg, betreffend den Schlachthofzwang, findet auf die einzugemeindenden Gebietsteile mit der Einschränkung Anwendung, daß die Hauschlachtung von Schweinen, Ziegen, Schafen und Kindern, deren Fleisch ausschließlich oder vornehmlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, unter sinngemäßer Anwendung des § 4 des Statuts 86, zunächst bis zum 30. September 1952 gestattet bleibt.

Nach dem 30. September 1952 und sodann alle drei Jahre ist zu prüfen, ob und inwieweit der Schlachthofzwang durch Gemeindestatut in diesen Gebietsteilen durchzuführen ist.

Infolge der Befreiung vom Schlachthofzwang darf keine Belastung der Einwohner durch Auferlegung einer besonderen Umlage oder durch Erhebung besonderer Gebühren stattfinden.

§ 8.

Im übrigen bleiben die Statuten, Ordnungen und Verordnungen der beiden Gemeinden bis zur Einführung einheitlicher Vorschriften in ihrem bisherigen Geltungsbezirk in Kraft. Bei Einführung neuer Vorschriften soll den besonderen Verhältnissen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung Rechnung getragen werden.

§ 9.

Der Stadtrat in Oldenburg wird erstmalig durch fünf Mitglieder ergänzt, die in den Gebietsteilen, die früher zur Gemeinde Eversten gehörten, zu wählen sind.

§ 10.

Hinsichtlich der Staatszuschüsse und eines Lastenausgleichs, insbesondere auf den Gebieten des Schul-, Armen- und Polizeiwesens, gelten die einzugemeindenden Gebietsteile auf die Dauer von 30 Jahren nach Inkrafttreten der Eingemeindung als selbständige Gemeinde.

§ 11.

Von den Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Eversten gehen die, welche in den einzugemeindenden Gebietsteilen liegen, ohne Auseinandersetzung in das Eigentum der Stadt Oldenburg über. Ferner gehen alle Rechte und Lasten, die Grundstücke in den einzugemeindenden Gebietsteilen betreffen, auf die Stadt Oldenburg über. Entsprechendes gilt für die Gemeinde Ofen hinsichtlich der in ihrem Gebiete gelegenen Grundstücke und der dortige Grundstücke betreffenden Rechte und Lasten der Gemeinde Eversten. Im übrigen bleibt die Auseinandersetzung zwischen der Stadtgemeinde Oldenburg und der Gemeinde Ofen der freien Vereinbarung dieser Gemeinden, vorbehaltlich des Verwaltungsstreitverfahrens gemäß § 17 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, überlassen.

§ 12.

Die Vereinigung der einzugemeindenden Gebietsteile mit der Stadtgemeinde und die Bildung der neuen Gemeinde Ofen ist bis zum 1. August 1924 durchzuführen und tritt an diesem Tage in Wirksamkeit.

§ 13.

Die Wahlen zum Stadtrat nach § 9 und die Wahlen zum Gemeinderat der Gemeinde Ofen haben an einem Sonntage im Juli 1924, jene unter Leitung des Stadtmagistrats, diese unter der Leitung des Amtes Oldenburg, stattzufinden.

Die neugewählten Mitglieder des Stadtrats und des Gemeinderats treten Anfang August 1924 ihr Amt an. Die Amtsdauer dieser Mitglieder des Stadtrats und des Gemeinderats reicht bis zum Beginn des Jahres 1925.

§ 14.

Vor dem 1. Oktober 1924 ist das Statut I der Stadtgemeinde Oldenburg über die Einrichtung des Gemeindefwesens zur Anpassung an die durch die Eingemeindung geschaffenen Verhältnisse zu ändern. Dabei ist die Zahl der Mitglieder des Stadtrats neu festzusetzen.

§ 15.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern erlassen.

Oldenburg, den 19. Juni 1924.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. R. Weber.

Theilen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

